

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 1 (1799)

**Rubrik:** Inländische Nachrichten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Muret stimmt dem Antrag bei. Bay will ihn erst näher untersuchen lassen entweder durch die Commission, oder durch Niederlegung für 3 Tage auf den Consulatstisch. Mittelholzer stimmt Meyers Antrag bei.

Der Antrag wird an die Commission gewiesen.

Grosser Rath, 30. Jul.

Präsident: Marcacci.

Die Berathung über das Gutachten, wegen Erneuerung des Senats wird fortgesetzt.

Anderwert: Es dürfte einigen Mitgliedern indiscret scheinen, daß ich über den nämlichen Gegenstand das Wort zum zweitenmal begehre: es geschieht aber nur, weil ich wahrnahm, daß einige meine Meinung nicht vollkommen begriffen haben, die ich mithin noch einmal erläutern will. Ich stelle an dem Commissionalgutachten aus, daß es den Austritt auf eine zu ungleiche Art bestimme, weil nach demselben a) nur Mitglieder von 9 Kantonen, b) und auch selbst diese in ungleicher Zahl austreten müssen; weil c) von den andern 9 Kantonen 5 keine neuen Repräsentanten wählen, und also zu wider der Constitution den 4ten Theil ihrer Repräsentation nicht erneuern dürfen, während die 4 andern Kantone ihre Repräsentation nicht nur ganz beibehalten, sondern um 16 Mitglieder vermehren würden. Endlich machte ich die Versammlung aufmerksam, daß selbst die Commission ganz widersprechende Grundsätze aufstelle, da sie 16 Mitglieder Kantonswais austreten und erneuern, und auf der andern Seite 2 andere Mitglieder durch das allgemeine Loos austreten lassen will.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Inländische Nachrichten.

Schafhausen, 14. Jul. Von hoher militärischer Behörde ist die Wiederherstellung der alten ehemaligen Verfassung im Kanton Schafhausen, mit einigen Modifikationen in Rücksicht des Landes, bewilligt worden, und heute versammelt sich die Bürgerschaft auf den Zünften, um kleine und grosse Räthe zu erwählen. Dem Lande ist von den bisherigen Verfassungen noch keine offizielle Mitteilung gegeben worden; erst wenn die neu gewählte Obrigkeit konstituirt seyn wird, wird solches der Landschaft durch ein Proklama, nebst den ihr bewilligten Rechten, bekannt gemacht werden. Die Deputirte in das Hauptquartier, welche dieses Geschäft betrieben haben, waren, Amt. Regierungstatthalter Müller, Amt. Kunstmäister Harder, Amt. Vogt Hurter.

Am 15. Jul. erwählten die Tags vorher ernannten klein und grosse Räthe H. Peyer, der vor der Revolution Bürgermeister war, und H. Maurer, seit der Revolution eine Zeitlang Regierungstatthalter, zu Bürgermeistern.

(Aus den politisch-militärischen Nachrichten, die im f. f. Hauptquartier gedruckt werden.)

Von Sargans, einem Mediatamt, das unter der Oberherrschaft der 8 alten Cantone stand, sind Deputirte eingetroffen, um 2 Compagnien anzubieten, und zugleich anzuzeigen, daß sie ihre alte innere Landesverfassung, Landart, Landgericht und die dazu gehörigen andern Stellen wieder einführen wollen; sie begreissen übrigens wohl, daß nicht jede kleine Landschaft unabhängig seyn kann, daß ihnen sogar diese Unabhängigkeit mehr beschwerlich als nützlich seyn würde, und daß sie, wie vorher, unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupt werden stehen müssen, welches aber nicht hindert, daß nicht für die Justizverwaltung, so wie für die Besorgung der inneren Landesgeschäfte einige bessere Einrichtungen getroffen werden könnten. Im Thurgau so wie auch in den Stift St. Gallischen Ländern nehmen auswärtige sowohl als inländische Gerichtsherrn wieder von ihren Rechten, Gütern und Einkünften Besitz, die Gerechtigkeit kehrt zurück, jeder Particular, jedes Publikum tritt wieder in sein Eigenthum zurück, und was man nicht vermuthen sollte, so ist eben die Bezahlung der Zehnten, Bodenzinsen und anderer herrschaftlichen Rechte dasjenige, was am wenigsten Schwierigkeit findet.

Zu Schafhausen hat die Bürgerschaft auf den Zünften einhellig wieder das Wesen ihrer alten ehrenwürdigen Verfassung einzuführen beschlossen. Die Stadt nemlich, als eine Republik für sich, tritt wieder in ihre Selbstständigkeit, und ist zugleich das natürliche Oberhaupt, des mit ihr vereinigten, ihrer Oberherrschaft untergebenen Landes, welches ohnedem fast ganz aus ihr eigentlich zusiehenden Herrschaften besteht. Dabei aber ist der ehemalige Industriezwang aufgehoben, und Handel und Wandel dem Lande, gleichwie der Stadt, freigegeben worden.

Grosser Rath, 5. August. Berathung und Zurückweisung an die Commission von zwei Gutachten, welche die Vertheilung der Requisitionen auf die Gemeinden — und die Gemeindgutersteuer betreffen.

Senat, 5. August. Annahme des Beschlusses, zufolge dem die den Kriegsgerichten bereits übergebenen Processe, von ihnen nach Vorschrift des peinlichen Gesetzbuchs annoch beurtheilt und Appellation an den obersten Gerichtshof dabei statt haben soll.